



**Protokoll**  
des  
**Seglertages 2023**  
am  
25. November 2023  
im Atlantic Hotel Universum,  
Wiener Straße 4, 28359 Bremen

**25. November 2023** Die Arbeitstagung beginnt um 09.15 Uhr.

Die Präsidentin des Deutschen Segler-Verbands, Mona Küppers, begrüßt die Delegierten und Ehrengäste und eröffnet den Seglertag 2023 im Atlantic Hotel Universum in Bremen.

**TOP 1**

**Bekanntgabe der Zusammensetzung der Geschäftsführung des Seglertages 2023 und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Präsidentin stellt fest, dass der Seglertag 2023 durch „Offizielle Mitteilung“ vom 31.07.2023 auf der Webseite des DSV unter Wahrung der dreimonatigen Frist des § 6 Abs. (VI) i.V.m. § 1 Absatz (VII) des DSV-Grundgesetzes ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Seglertag ist damit beschlussfähig.

Die innerhalb der Antragsfrist des § 6 Abs. (XI) des DSV-Grundgesetzes eingegangenen Anträge sowie die in § 6 Abs. (XIII) DSV-Grundgesetz genannten Unterlagen wurden allen Mitgliedsvereinen per E-Mail am 03.11.2023 zugesandt. Zudem standen diese Unterlagen seit dem 03.11.2023 im passwortgeschützten Bereich der DSV-Webseite zur Einsicht. Das entsprechende Passwort für diesen Bereich ist den Mitgliedsvereinen mit E-Mail vom 03.11.2023 zugegangen. Die Präsidentin stellt fest, dass auch die Form und Frist von § 6 Abs. (XII) und (XIII) DSV-Grundgesetz gewahrt ist.

Die Präsidentin stellt fest, dass ihr nach § 1 der Geschäftsordnung des Seglertages die Leitung der Arbeitssitzung obliegt und gibt die Zusammensetzung der Geschäftsführung des Seglertages wie folgt bekannt:

Leiterin des Seglertages: Mona Küppers

Stellvertreter: Andreas Löwe  
Dirk Ramhorst

Redner\*innen-Liste: Andreas Löwe

Schriftführer sowie Teilnehmer\*innen -Liste: Michael Stoldt  
Oliver Wiegand

Überwachung der Abstimmung: Michael Stoldt

Die Präsidentin erläutert das Abstimmungsverfahren mittels des webbasierten Tools OpenSlides (Intervention GmbH).

## TOP 2

### **Bericht der Präsidentin**

Die Präsidentin erstattet ihren Bericht und erklärt, dass den Regeln der Richtlinien der Verbandsführung des DSV entsprochen wurde und es im Berichtszeitraum keine entsprechenden Vorkommnisse gab.

Um 10:10 Uhr sind 2740 Stimmen anwesend.

## TOP 3

### **Aussprache zu den Berichten des Präsidiums und des Vorsitzenden des Seglerrats**

Der Segelclub Förmitzspeicher e. V. regt an, dass die DSV-App zukünftig nicht nur, wie avisiert, für Meldungen der Landesseglerverbände, sondern auch für Push-Nachrichten der Mitgliedsvereine offenstehen sollte.

## TOP 4

### **Bericht**

- a) **des Schatzmeisters**
- b) **zur DSV GmbH**
- c) **der Kassenprüfer**

Der Schatzmeister, Claus Otto Hansen, erstattet seinen Bericht zu den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 sowie zur finanziellen Lage des Verbandes. Unterstützt wird er dabei von Eileen Kurth, der Leiterin der Abteilung Verwaltung und Finanzen des DSV.

Für die DSV GmbH erläutert der Geschäftsführer Dr. Germar Brockmeyer seinen Bericht.

Die Präsidentin erklärt, dass die drei Kassenprüfer verhindert seien und verliest daher eine Erläuterung von Thomas Walkenbach zum Bericht der Kassenprüfer. Im Ergebnis empfehlen die Kassenprüfer die Entlastung des Präsidiums für den Geschäftsbereich Finanzen für die Jahre 2021 und 2022.

Auf Nachfrage des Berliner Segler-Verbands e. V., erläutert der Generalsekretär des DSV, dass die Öffentliche Auftragsverwaltung nicht nur die Pflicht zum Nachweis der Kostenverwendung, sondern auch zur Vorkasse habe und es sich bei der Differenz um Vorauszahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen handle. Die Einnahmen würden darüber hinaus eine erhöhte Nachfrage und eine vorangegangene Gebührenanpassung widerspiegeln.

Die Sitzung wird um 10:42 Uhr unterbrochen und um 11:05 Uhr wieder fortgesetzt.

## TOP 5

### Genehmigung

#### a. der Jahresrechnung 2021

Die Präsidentin stellt fest, dass um 11:10 Uhr 2769 Stimmen anwesend sind.

Das Präsidium beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung 2021.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2659 |
| Nein-Stimmen: | 6    |
| Enthaltungen: | 94   |

Die Präsidentin stellt fest, dass die Jahresrechnung 2021 genehmigt ist.

#### b. der Jahresrechnung 2022

Das Präsidium beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung 2022.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2472 |
| Nein-Stimmen: | 0    |
| Enthaltungen: | 287  |

Die Präsidentin stellt fest, dass die Jahresrechnung 2022 genehmigt ist.

## TOP 6

### Entlastung des Präsidiums

Für den Fachverband Segeln Bremen e.V. beantragt Nils Kollert die Entlastung des Präsidiums.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt.

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2633 |
| Nein-Stimmen: | 18   |
| Enthaltungen: | 77   |

Die Präsidentin stellt fest, dass die Entlastung erteilt ist.

## TOP 7

### **Bestätigung der vom Jugendseglertreffen 2023 beschlossenen Änderungen der Jugendordnung gemäß § 13 Abs (VI) DSV-Grundgesetz**

Der Jugendobmann, Jonathan Koch, erläutert die Beschlüsse des Jugendseglertreffens 2023.

Der Jugendobmann beantragt, der Seglertag 2023 möge die nachfolgenden, auf dem 25. Jugendseglertreffen am 26.02.2023 beschlossenen Änderungen der Jugendordnung gemäß § 13 (VI) DSV-Grundgesetz bestätigen:

#### **Jugendordnung**

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

#### **§ 1 Seglerjugend**

- I Die Deutsche Seglerjugend ist die Jugendorganisation des Deutschen Segler-Verbandes. Es gilt das Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes, insbesondere dessen § 123.

#### **§ 5 Jugendseglertreffen**

- I Es ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen:
1. Entgegennahme der Berichte des Jugendobmanns und des Jugendsegelausschusses
  2. Änderungen der Jugendordnungsänderungen
  3. Entlastungen des Jugendsegelausschusses
  4. Jugendhaushaltsplan
  5. Wahl und Abwahl des Jugendobmanns
  6. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
  7. Ort und Datum des nächsten ordentlichen Jugendseglertreffens.
- ...
- III Dasie Jugendseglertreffen findetn alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Seglertag statt.
- IV Delegierte des zu vertretenden Verbandsvereins sind der satzungsgemäße Jugendvertreter (Jugendleiter) sowie ein zwei Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf und ein weiterer Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendsegertreffens das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf von denen einer jugendliches Mitglied und ein weiterer jugendlicher Volljähriger im Sinne des §3 dieser Ordnung sein muss. Die Delegierten haben sich schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.

- V Das Jugendseglermeeting wird vom Jugendobmann des Jugendsegelausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.
- VI Das Jugendseglermeeting wird vom Jugendobmann mit einer Frist von mindestens dreivier Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß §1 Abs. VII des DSV-Grundgesetzes. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist mindestens einen Monat vorher bekannt zu machen.
- VII Anträge können nur von den Verbandsvereinen, dem Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Jugendobmann gestellt werden. Anträge sind dem Jugendobmann nicht später als zweidrei Monate vor dem Jugendseglermeeting schriftlich mit Begründung einzureichen.

## **§ 6 Jugendsegelausschuss**

- ...
- II Er setzt sich zusammen aus dem gewählten Jugendobmann, den gewählten Landesjugendobleuten oder einem ständigen Vertreter der jeweiligen Landesseglerjugend und, bis zu fünf vom Jugendobmann berufenen Beisitzern, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind, sowie den beiden Sprechern des Juniorteams. Die ständigen Vertreter der Landesseglerjugenden werden von den Landesjugendobleuten oder dem Landesjugendsegelausschuss entsendet Landesjugendobleute können sich in ihrer Jugendordnung entsprechend durch satzungsgemäß gewählte Stellvertreter vertreten lassen.
- ...
- V Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Jugendobmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen müssen den Ausschussmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung übersandt werden.
- VI Die Sitzungen werden vom Jugendobmann, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.

## **§ 8 Juniorteam**

- I Das Juniorteam ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Mitglieder der Seglerjugend bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, und orientiert sich

in seiner Struktur an den Empfehlungen der Deutschen Sportjugend.

II Das Juniorteam entsendet zwei Sprecher in den Jugendsegelausschuss.

### **§ 89 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch den Seglerrat am 20. September 1975 in Kraft getreten (zuletzt geändert am ~~27.11.02.2013~~).

Über die Bestätigung der vom Jugendseglertreffen 2023 beschlossenen Änderungen wird wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2622 |
| Nein-Stimmen: | 2    |
| Enthaltungen: | 75   |

Die Präsidentin stellt fest, dass die vom 25. Jugendseglertreffen beschlossenen Änderungen der Jugendordnung durch den Seglertag bestätigt sind.

## **TOP 8**

### **Diskussion und Abstimmung über die fristgerecht eingegangenen Anträge 1 – 5**

#### **Antrag 1**

Das Präsidium und der Seglerrat beantragen, der Seglertag 2023 möge nachfolgende Änderungen des DSV-Grundgesetzes gemäß § 7 (I) Ziff. 1) DSV-Grundgesetz sowie der Disziplinarordnung und der Schlichtungsordnung gemäß § 7 (I) Ziff. 2) DSV-Grundgesetz beschließen:

#### **DSV-Grundgesetz**

##### **§ 1 Name und Zweck**

(III) Zweck des DSV ist die Förderung des Sports. Der DSV fördert und pflegt den natur- und landschaftsverträglichen Segelsport in allen seinen Erscheinungsformen ~~auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln.~~

(V) Der DSV verurteilt jede Form von sexualisierter Belästigung, Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen für einen gewaltfreien Segelsport ein.

##### **§ 2 Ordnungen**

(I) Der DSV erlässt für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Ordnungen für (...)

- 7) ~~Bundesliga~~  
 8)7) Klassenvereinigungen

Die nachfolgenden Ziffern ändern sich entsprechend.

### **Disziplinarordnung**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung findet Anwendung auf

- Maßnahmen wegen ~~großen~~-Fehlverhaltens im Sinne der Wettfahrtregeln Segeln  
 (...)

### **Schlichtungsordnung**

#### **§ 3 Lizenzentzug**

Eine vom DSV erteilte Lizenz kann aus wichtigem Grunde entzogen oder für maximal ein Jahr suspendiert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor bei

- einem Verstoß gegen das Verbot der sexualisierten Belästigung oder sexualisierten Gewalt, jedenfalls bei einer rechtskräftigen Verurteilung des Lizenzinhabers wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht;  
 (...)

#### **§ 4 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

- (II) Die sechs Mitglieder des Schlichtungsausschusses bilden für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Syndikus jeweils aus drei Mitgliedern bestehende Schlichtungskommissionen. Mindestens ein Mitglied Der Vorsitzende jeder Schlichtungskommission muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Kommissionen bleiben bis zur Neukonstituierung bestehen.

Auf Nachfrage der Segelkameradschaft „Das Wappen von Bremen“ e. V. erläutert der Vizepräsident für Umwelt und Recht, Andreas Löwe, dass durch die Satzungsänderungen keineswegs der Amateurgedanke aufgegeben werde.

Zudem erklärt die Präsidentin, dass sich die Satzungsänderungen zu § 1 (V) DSV-Grundgesetz aufgrund der Umsetzung des Stufenmodells des Deutschen Olympischen Sportbundes in Bezug auf die Mindeststandards zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport ergäben. In diesem Kontext habe es in der Vergangenheit auch im Segelsport Vorfälle gegeben.

Über Antrag 1 wird sodann wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2595 |
| Nein-Stimmen: | 24   |
| Enthaltungen: | 133  |

Die Präsidentin stellt fest, dass die Änderungen der Satzung, der Disziplinarordnung und der Schlichtungsordnung gemäß Antrag 1 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit angenommen sind.

## Antrag 2

Das Präsidium und der Seglerrat beantragen, der Seglertag 2023 möge nachfolgende Änderungen des DSV-Grundgesetzes gemäß § 7 (I) Ziff. 1) DSV-Grundgesetz sowie der Disziplinarordnung und der Schlichtungsordnung gemäß § 7 (I) Ziff. 2) DSV-Grundgesetz beschließen:

### DSV-Grundgesetz

#### Inhaltsverzeichnis

(...)

~~Schlichtungsordnung-Verbandsgerichtsordnung~~

(...)

#### § 2 Ordnungen

- (I) Der DSV erlässt für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Ordnungen für  
(...)  
11) ~~Schlichtungen-Verbandsgerichtsbarkeit~~  
(...)
- (II) Die ~~Schlichtungsordnung-Verbandsgerichtsordnung~~ sowie die Disziplinarordnung sind Bestandteil der Satzung.
- (III) Dieses Grundgesetz, die Ordnungen des DSV sowie die Beschlüsse seiner Organe binden alle Mitglieder des DSV sowie deren Mitglieder. Die Satzungen eines Mitgliedes dürfen diesen Vorschriften nicht widersprechen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen, auch nebeneinander, verhängt werden. Diese sind Missbilligung, Sperre, Ruhen des Stimmrechtes, Ordnungsgeld, Erziehungsgeld, Entzug von DSV-Lizenzen und Ausschluss. Näheres regelt die ~~Schlichtungsordnung-Verbandsgerichtsordnung~~. Antragsberechtigt für Verfahren nach der ~~Schlichtungsordnung-Verbandsgerichtsordnung~~ sind das Präsidium, der Seglerrat, die Landesseglerverbände und die ordentlichen Mitglieder.



**§ 3 Mitglieder**

- (VI) (...) Satz 7:  
Für einen Ausschluss nach Ziffern 1) und 2) ist der ~~Schlichtungsausschuss~~ das-Verbandsgericht und für einen Ausschluss nach Ziffern 3) und 4) ist das Präsidium zuständig.

**§ 7 Zuständigkeit des Seglertages**

- (I) Der Seglertag ist zuständig für Beschlüsse über
- 1) Änderungen des Grundgesetzes;
  - 2) die Aufnahme- und Beitragsordnung, die ~~Schlichtungsordnung~~ Verbandsgerichtsordnung, die Disziplinarordnung, die Geschäftsordnung des Seglerrates und seine eigene Geschäftsordnung;
- (...)

**§ 9 Zuständigkeit des Seglerrates**

- (V) Mit Ausnahme des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts wählt der Seglerrat auf der ersten Sitzung nach dem ordentlichen Seglertag, der die zu wählenden Mitglieder des Seglerrates gewählt hat, je ein Seglerratsmitglied für die Fachausschüsse gem. § 11 Absatz (III), soweit das DSV-Grundgesetz nichts anderes vorsieht. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.
- (VI) Der Seglerrat wählt vier Mitglieder des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts (vgl. § 11 Absatz (IV) DSV-Grundgesetz und § 3 Absatz (I) ~~Schlichtungsordnung~~ Verbandsgerichtsordnung).

**§ 11 Zuständigkeit des Präsidiums**

- (IV) (...) Von den sechs Mitgliedern des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts werden vier vom Seglerrat gewählt. Der Syndikus beruft zwei Ersatzmitglieder.  
(...)
- (VII) Die Ausschussobleute können an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt nicht für die Sitzungen des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts und des Berufungsausschusses.

**Schlichtungsordnung****~~Schlichtungsordnung~~ Verbandsgerichtsordnung****§ 1 Zuständigkeit des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts**

- (I) ~~Der Schlichtungsausschuss~~ Das Verbandsgericht ist zuständig für die Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des DSV-Grundgesetzes, der dazu erlassenen Ordnungen und gegen Beschlüsse von Organen des DSV. Weiterhin ist ~~der Schlichtungsausschuss~~ das Verbandsgericht zuständig für die Regelung von Meinungsverschiedenheiten, die in die Zuständigkeit des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts eines Landesseglerverbandes gehören, sofern ein ~~solcher Ausschuss~~ solches dort nicht eingerichtet oder ein Antrag dort nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang bis zur Anberaumung eines zur mündlichen Verhandlung gediehen ist. Weiter ist ~~der Schlichtungsausschuss~~ das Verbandsgericht zuständig als Berufungsinstanz für Entscheidungen eines ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts eines Landesseglerverbandes. Schließlich ist ~~der Schlichtungsausschuss~~ das Verbandsgericht zuständig für Verfahren und Entscheidungen nach der Disziplinarordnung.
- (II) ~~Der Schlichtungsausschuss~~ Das Verbandsgericht ist auch zuständig für den Entzug der vom DSV erteilten Lizenzen.
- (III) ~~Der Schlichtungsausschuss~~ Das Verbandsgericht ist nur zuständig, sofern nicht für die anstehende Streitigkeit ein anderes Organ des DSV zuständig ist.

## **§ 2 Schlichtungsmaßnahmen Maßnahmen des Verbandsgerichts**

- (I) ~~Der Schlichtungsausschuss~~ Das Verbandsgericht kann einem Mitglied des DSV und gegebenenfalls auch Einzelmitgliedern von Verbändenvereinen (...)

## **§ 4 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses Verbandsgerichts**

- (I) ~~Der Schlichtungsausschuss~~ Das Verbandsgericht setzt sich aus sechs Mitgliedern sowie den beiden Ersatzmitgliedern zusammen. Sie müssen Mitglied eines dem DSV angeschlossenen Vereins sein und sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt.
- (II) Die sechs Mitglieder des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts bilden für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Syndikus jeweils aus drei Mitgliedern bestehende ~~Schlichtungskommissionen~~ Kommissionen. Mindestens ein Mitglied jeder ~~Schlichtungskommission~~ Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (IV) Der Obmann des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts ist Vorsitzender einer ~~Schlichtungskommission~~ Kommission und beruft auch den weiteren Vorsitzenden. Mitglieder der ~~Schlichtungskommission~~ Kommission können sich nach den Regeln der Zivilprozessordnung und, wenn ein

Disziplinarverfahren Gegenstand ist, nach den Regeln der Strafprozessordnung für befangen erklären oder wegen Befangenheit abgelehnt werden. (...)

## **§ 5 Verfahren**

- (I) ~~Der Schlichtungsausschuss~~ Das Verbandsgericht stellt bei seiner Arbeit die Sachfrage und nicht Formalitäten in den Vordergrund. ~~Der Schlichtungsausschuss~~ Das Verbandsgericht kann sich eine Verfahrensordnung geben. Das Verfahren muss rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. ~~Der Schlichtungsausschuss~~ Das Verbandsgericht muss die zwingenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren berücksichtigen. Die sonstigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung sind nicht bindend, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (IV) Die Klageerhebung vor einem ordentlichen Gericht hat bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens vor diesem Gericht aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Entscheidung einer ~~Schlichtungskommission~~ Kommission.

## **§ 6 Schlichtungsentscheidung Verbandsgerichtsentscheidung als Prozessvoraussetzung**

Die Entscheidung der zuständigen Kommission des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts ist Prozessvoraussetzung für den Fall, dass eine in die Zuständigkeit des ~~Schlichtungsausschusses~~ Verbandsgerichts fallende Streitigkeit vor einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht wird.

## **Disziplinarordnung**

### **§ 2 Zuständigkeit und Verfahren**

- (I) Zuständig für Disziplinarsachen ist der ~~Schlichtungsausschuss~~ das Verbandsgericht entsprechend §§ 1 (I) und 3 der ~~Schlichtungsordnung~~ Verbandsgerichtsordnung. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ~~Schlichtungsordnung~~ Verbandsgerichtsordnung.
- (II) Soweit und solange der DSV das Ergebnismanagement nach dem Nationalen Anti-Doping Code (NADC) auf die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) übertragen hat, ist diese auch zuständig für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor dem Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Das Sportschiedsgericht hat die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen einschließlich der in § 3 aufgeführten Maßnahmen. In diesem Umfange entfällt die Zuständigkeit des ~~Schlichtungsausschusses~~

Verbandsgerichts für diese Verfahren.

### § 3 Disziplinarmaßnahmen

- (I) Die Schlichtungskommissionen Verbandsgerichtskommissionen können einem oder mehreren Einzelmitgliedern eines Verbandsvereins oder einem oder mehreren Sportlern, die an einer nach den Ordnungen und/oder den Wettfahrtregeln ausgeschriebenen Veranstaltung teilgenommen oder hierzu gemeldet haben,
- 1) ihre Missbilligung aussprechen,
  - 2) die Teilnahmeberechtigung an Wettfahrten im Zuständigkeitsbereich des Nationalen Verbandes aufheben oder befristet aussetzen,
  - 3) die WS-Zulassung für Veranstaltungen, welche die WSZulassung voraussetzen, gemäß den Internationalen Wettfahrtregeln aufheben oder befristet aussetzen,
  - 4) Sanktionen (Disqualifikation; Annullierung der Ergebnisse; Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen; Verwarnung; Geldstrafen bis 5.000,- €; Sperrern von einem Jahr bis lebenslang) gemäß den Anti-Doping Regelwerken der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADACode) und von World Sailing (Regulation 21) in ihren jeweils geltenden Fassungen auferlegen,
  - 5) ein Ordnungsgeld bis zu höchstens 5.000,- € auferlegen.

Die Maßnahmen sind auch nebeneinander zulässig. Unberührt bleiben Maßnahmen oder Strafen, die gegen die betreffende Person seitens des Veranstalters, des eigenen Vereins oder des Internationalen Verbandes verhängt werden. Die Schlichtungskommissionen Kommissionen sollen ihnen mitgeteilte, bereits rechtskräftige Maßnahmen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

- (II) Die Schlichtungskommissionen Kommissionen können die Maßnahmen des Absatzes (I) auch vorläufig für einen bestimmten Zeitraum oder für die Zeit bis zu ihrer endgültigen Entscheidung treffen.
- (III) Die Klageerhebung vor einem ordentlichen Gericht hat bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens vor diesem Gericht aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Entscheidung einer Schlichtungskommission Kommission, die nicht aufgrund eines Verstoßes gegen den NADA-Code ergeht.

### § 4 Nebenfolgen

- (I) Die Schlichtungskommissionen Verbandsgerichtskommissionen können der mit einer Disziplinarmaßnahme belegten Person die Kosten des Disziplinarverfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

**§ 5 Berufung gegen Disziplinarentscheidungen**

- (II) Gegen eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses Verbandsgerichts in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann nur unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) eingelegt werden. (...)
- (III) Im Übrigen ist im Rahmen der Verbandsgerichtbarkeit ein Rechtsmittel gegen eine Disziplinarentscheidung einer Schlichtungskommission Verbandsgerichtskommission nicht zulässig.

Über Antrag 2 wird wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2621 |
| Nein-Stimmen: | 9    |
| Enthaltungen: | 129  |

Die Präsidentin stellt fest, dass der Antrag 2 mit der notwendigen 2/3 Mehrheit angenommen ist.

**Antrag 3**

Das Präsidium und der Seglerrat beantragen, der Seglertag 2023 möge nachfolgende Änderung des DSV-Grundgesetzes gemäß § 7 (I) Ziff. 1) DSV-Grundgesetz beschließen:

**DSV-Grundgesetz****§ 8 Seglerrat**

- (VIII) An den Sitzungen des Seglerrates sollen die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Der Vorsitzende des Seglerrates oder einer seiner Stellvertreter soll an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Seglerratsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Verbandsgerichts und des Berufungsausschusses. Die Mitglieder des Seglerrates nehmen an den Seglertagen teil.

**§ 9 Zuständigkeit des Seglerrates**

- (V) Mit Ausnahme des Schlichtungsausschusses Verbandsgerichts und des Berufungsausschusses wählt der Seglerrat auf der ersten Sitzung nach dem ordentlichen Seglertag, der die zu wählenden Mitglieder des Seglerrates gewählt hat, je ein Seglerratsmitglied für die Fachausschüsse gem. § 11 Absatz (III), soweit das Grundgesetz nichts anderes vorsieht. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.

**§ 11 Zuständigkeit des Präsidiums**

- (VI) Soweit das Grundgesetz und die Ordnungen nichts

anderes vorsehen, sollen die Ausschüsse aus dem Obmann und bis zu drei weiteren von diesem zu benennenden Mitgliedern bestehen. Dies gilt nicht für den Berufungsausschuss als Sportgericht, dieser soll aus dem Obmann und bis zu 4 weiteren Mitgliedern bestehen. Gemäß § 9 (V) ordnet der Seglerrat jedem Ausschuss ein von ihm zu wählendes Seglerratsmitglied zu. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.

Über Antrag 3 wird wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2591 |
| Nein-Stimmen: | 88   |
| Enthaltungen: | 64   |

Die Präsidentin stellt fest, dass Antrag 3 mit der notwendigen 2/3 Mehrheit angenommen ist.

#### Antrag 4

Das Präsidium und der Seglerrat beantragen, der Seglertag 2023 möge nachfolgende Änderung des DSV-Grundgesetzes gemäß § 7 (I) Ziff. 1) DSV-Grundgesetz beschließen:

#### DSV-Grundgesetz

##### § 6 Seglertag

- (III) Ordentliche Seglertage finden ~~alle zwei Jahre~~ in den geraden Jahren, möglichst in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November, statt.

##### § 7 Zuständigkeit des Seglertages

- (IV) Der Seglertag wählt  
(...)

3) drei Kassenprüfer, die verschiedenen Vereinen und nicht dem des Schatzmeisters angehören und nicht Mitglieder des Seglerrates, des Präsidiums oder seiner Ausschüsse sind; die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ~~b~~Bei Wegfall (Tod oder Amtsniederlegung) eines Kassenprüfersernennt der Seglerrat auf Vorschlag der verbliebenen Kassenprüfer einen neuen Kassenprüfer, dessen Amtsdauer bis zum nächsten Seglertag geht.

##### § 8 Seglerrat

- (III) Die gewählten Mitglieder des Seglerrates sollen Segler sein, die ein Fachgebiet des DSV vertreten können. Sie werden vom Seglertag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
(...)

Über Antrag 4 wird wie folgt abgestimmt.

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2073 |
| Nein-Stimmen: | 308  |
| Enthaltungen: | 362  |

Die Präsidentin stellt fest, dass Antrag 4 mit der notwendigen 2/3 Mehrheit angenommen ist.

## Antrag 5

Das Präsidium und der Seglerrat beantragen, der Seglertag 2023 möge nachfolgende Änderung des DSV-Grundgesetzes gemäß § 7 (I) Ziff. 1) DSV-Grundgesetz beschließen:

### DSV-Grundgesetz

#### § 2 Ordnungen

- (I) Der DSV erlässt für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Ordnungen für
- 1) Aufnahme und Beiträge
  - 2) Finanzen
  - 3) Führerscheinwesen
  - 4) Ausbildung von Trainern, Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern
  - ~~5) Fahrtensegeln (Arbeitsordnung des Ausschusses Kreuzer-Abteilung)~~
  - 6) Wettsegeln und Meisterschaften.

Die nachfolgenden Ziffern ändern sich entsprechend

#### § 11 Zuständigkeit des Präsidiums

- (IV) Das Präsidium beruft die Ausschussobleute. Dies gilt nicht für ~~die Obleute der Ausschüsse Kreuzer-Abteilung und den Obmann des Ausschusses~~ Klassenvereinigungen. ~~Dieser werden~~ wird nach den der ~~Arbeitsordnungen ihrer Ausschüsse des Ausschusses~~ gewählt, ihre seine Wahl bedarf jedoch der Zustimmung des Präsidiums. Für den Jugendsegelausschuss gelten § 13 sowie die Jugendordnung.

Auf Antrag des Segler-Club Gothia e. V. wird über Antrag 5 geheim wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 1874 |
| Nein-Stimmen: | 673  |
| Enthaltungen: | 196  |

Die Präsidentin stellt fest, dass Antrag 5 mit der notwendigen 2/3 Mehrheit angenommen ist.

**TOP 9****Genehmigung****a. des Haushaltsplans für 2024**

Auf Nachfrage des Berliner Segler-Verbands e. V. erläutert der Generalsekretär des DSV, dass im Haushaltsplan 2024 die Gebührenanteile des Bundes geringer angesetzt seien als im Jahr 2022, da hier nach konservativer Einschätzung eine nachlassende Nachfrage nach Sportbootführerscheinen zu prognostizieren ist.

Das Präsidium beantragt, der Seglertag 2023 möge beschließen: Der Haushaltsplan für 2024 wird gemäß Vorlage genehmigt. Die Beitragshöhe bleibt unverändert.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt.

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2759 |
| Nein-Stimmen: | 0    |
| Enthaltungen: | 0    |

Die Präsidentin stellt fest, dass der Haushaltsplan 2024 genehmigt ist und die Beitragshöhe unverändert bleibt.

**b. des Haushaltsplans für 2025**

Nachdem der Seglertag unter TOP 8 Antrag 4 beschlossen hat, dass der nächste Seglertag 2024 stattfindet, zieht das Präsidium, auch auf Anregung des Essener Turn- und Fechtclub e. V. und des Deutschen Windsurfer Club e. V., seinen Antrag auf Genehmigung des Haushaltsplans für 2025 zurück. Dieser soll beim Seglertag 2024 zur Abstimmung gestellt werden.

**TOP 10****Wahlen****a. Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend (Jugendobmann)**

Die Präsidentin stellt fest, dass der vom Jugendseglertreffen am 26.02.2023 gewählte Jugendobmann, Jonathan Koch, vom Seglertag als Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Jugend wie folgt bestätigt wird:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2741 |
| Nein-Stimmen: | 2    |
| Enthaltungen: | 6    |

**b. Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Wettsegeln**

Als Kandidatin für das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Wettsegeln steht die bisherige Amtsinhaberin Kathrin Adloff vom Segelclub Salzdetfurth e. V. und Hannoverischen Yacht-Club e. V zur Wahl.



Es wird wie folgt abgestimmt

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2667 |
| Nein-Stimmen: | 49   |
| Enthaltungen: | 34   |

Die Präsidentin stellt fest, dass Katrin Adloff zur Vizepräsidentin mit dem Geschäftsbereich Wettsegeln gewählt ist. Sie nimmt die Wahl an.

**c. Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Fahrten- und Freizeitsegeln**

Die Präsidentin bedankt sich bei Clemens Fackeldey, der das Amt aus persönlichen Gründen zum heutigen Tage niedergelegt hat. Einziger Kandidat für das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Fahrten- und Freizeitsegeln ist Claus Funk von der Wassersportgemeinschaft Hagnau e. V..

Es wird wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2268 |
| Nein-Stimmen: | 12   |
| Enthaltungen: | 475  |

Die Präsidentin stellt fest, dass Claus Funk zum Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Fahrten- und Freizeitsegeln gewählt ist. Die Präsidentin erklärt, dass aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit eine schriftliche Erklärung von Claus Funk vorliegt, dass er im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

**d. Wahl von drei Kassenprüfern**

Die Präsidentin bedankt sich bei den bisherigen Kassenprüfern Thomas Walkenbach, Christian Ahrendt, deren Amtszeit ausläuft, und Raimund Otto, der aus persönlichen Gründen sein Amt zu diesem Seglertag niedergelegt hat.

Als Kandidaten für das Amt der Kassenprüfer stehen zur Wahl: Thomas Walkenbach von der Segelgemeinschaft Zeuthen e. V. und Bernd Schütze vom Yacht-Club Strande e. V..

Über die Kassenprüfer wird wie folgt abgestimmt:

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2617 |
| Nein-Stimmen: | 0    |
| Enthaltungen: | 150  |

Die Präsidentin stellt fest, dass Thomas Walkenbach und Bernd Schütze als Kassenprüfer gewählt sind. Bernd Schütze nimmt die Wahl an, von Thomas Walkenbach liegt eine schriftliche Erklärung vor, dass er im Falle seiner Wahl das Amt annimmt. Die Präsidentin stellt fest, dass der Posten des dritten Kassenprüfers unbesetzt bleibt.

## TOP 11

**Ort und Zeitpunkt des nächsten Seglertags**

Für den Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. beantragt Bodo Bartmann, Warnemünde als Austragungsort für den Seglertag 2024 am 16.11.2024 auszuwählen.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt.

|               |      |
|---------------|------|
| Ja-Stimmen:   | 2676 |
| Nein-Stimmen: | 78   |
| Enthaltungen: | 0    |

Die Präsidentin stellt fest, dass der Antrag angenommen ist und der nächste ordentliche Seglertag am 16. November 2024 in Warnemünde stattfindet.

## TOP 12

**Verschiedenes**

Auf Anfrage des Segler-Verbands Berlin e.V. erklärt die Präsidentin, dass alle Mitgliedsvereine des DSV über insgesamt 8072 Stimmen verfügen und appelliert, dass bei zukünftigen Seglertagen noch mehr Mitgliedsvereine von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen sollten.

Der Segelclub Großes Meer e. V. regt an, dass die Beschriftungsfelder auf den Jugendsegelscheinen in ihrer Größe angepasst und die Ausbildungsmaterialien für die Kinder- und Jugendausbildung den Vereinen wieder kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollten. Zudem lobt er die „Roadshow“ der Abteilung Jugend und bittet, diese weiter auszubauen.

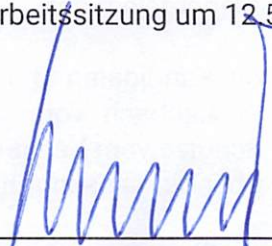
Clemens Fackeldey vom Verein Seglerhaus am Wannsee e. V. verabschiedet sich bei den Delegierten und bedankt sich bei den Präsidiumsmitgliedern, der Geschäftsstelle des DSV und bei allen, die ihn während seiner Amtszeit unterstützt haben.

Die Präsidentin schließt die Arbeitssitzung um 12:53 Uhr.

Hamburg, den 25.11.2023



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND  
Mona Küppers  
Präsidentin



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND  
Andreas Löwe  
Syndikus



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND  
Dr. Gernar Brockmeyer  
Generalsekretär